Ausfertigung

Landgericht Berlin
Az.: 15 O 321/23

Beschluss

Einstweilige Verfügung

In dem Verfahren

GT Agentur für Empfehlungsmarketing GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer
Patrik Schiweck, Mittelweg 144, 20148 Hamburg
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Daniel Sebastian**, Storkower Straße 158, 10407 Berlin, Gz.: 2023-UR-GT-0517

gegen

g[redacted] Inhaberin: Jane H[redacted] Leipzig
- Antragsgegnerin -

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. [redacted] den Richter am Landgericht [redacted] und die Richterin am Landgericht Dr. [redacted] am 26.06.2023 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

über das Internet das Siegel

Global-Trust

Deutschlands großer Firmen-Index

und die Urkunde

URKUNDE

TOP

Restaurant

2023

[redacted]

Sie gehören zu Deutschlands TOP-Restaurants

Global-Trust

öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, wie geschehen über den Instagram-Account der Antragsgegnerin „[redacted]“, abrufbar am 24.4.2023 unter der URL https://www.instagram.com/[redacted]:

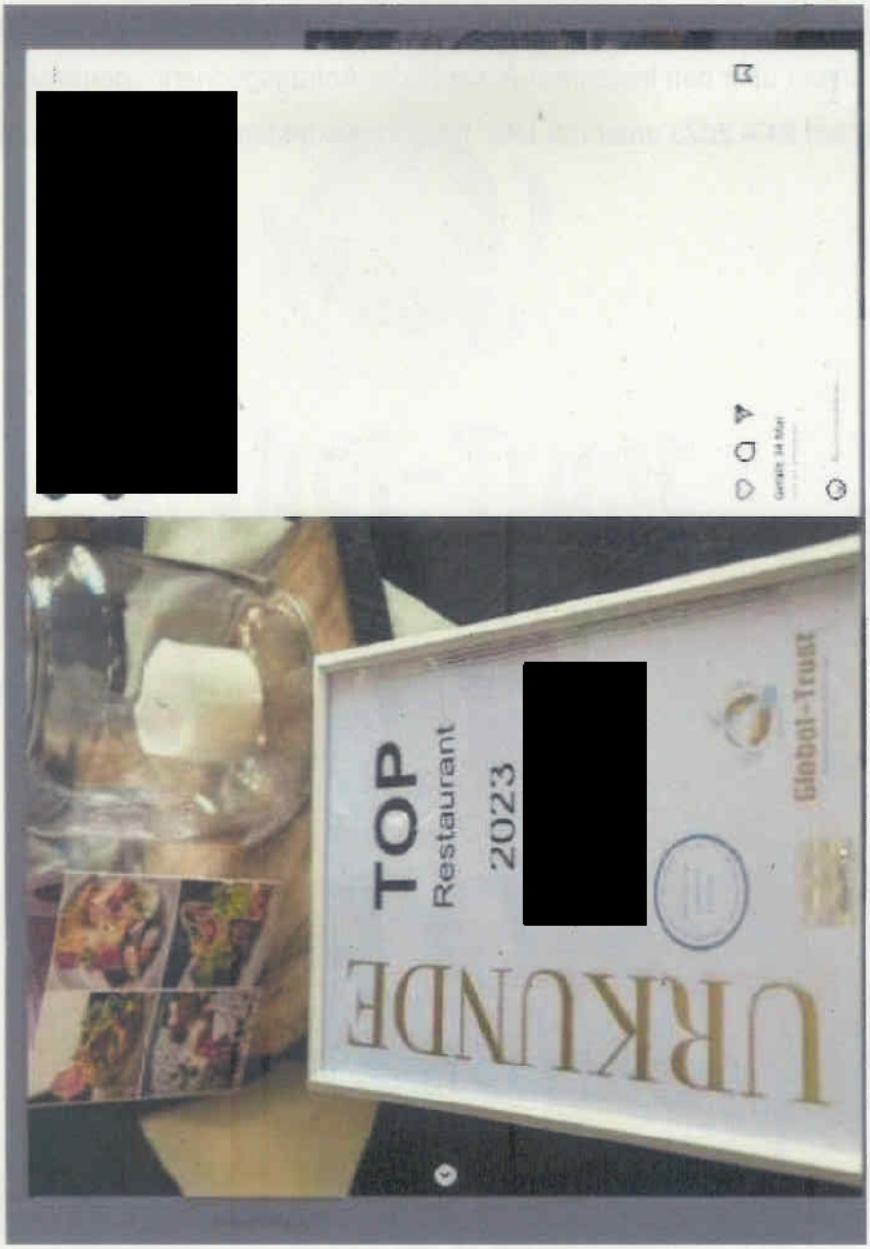
URKUNDE
TOP
Restaurant
2023
[redacted]
Globol-Trust
[redacted]

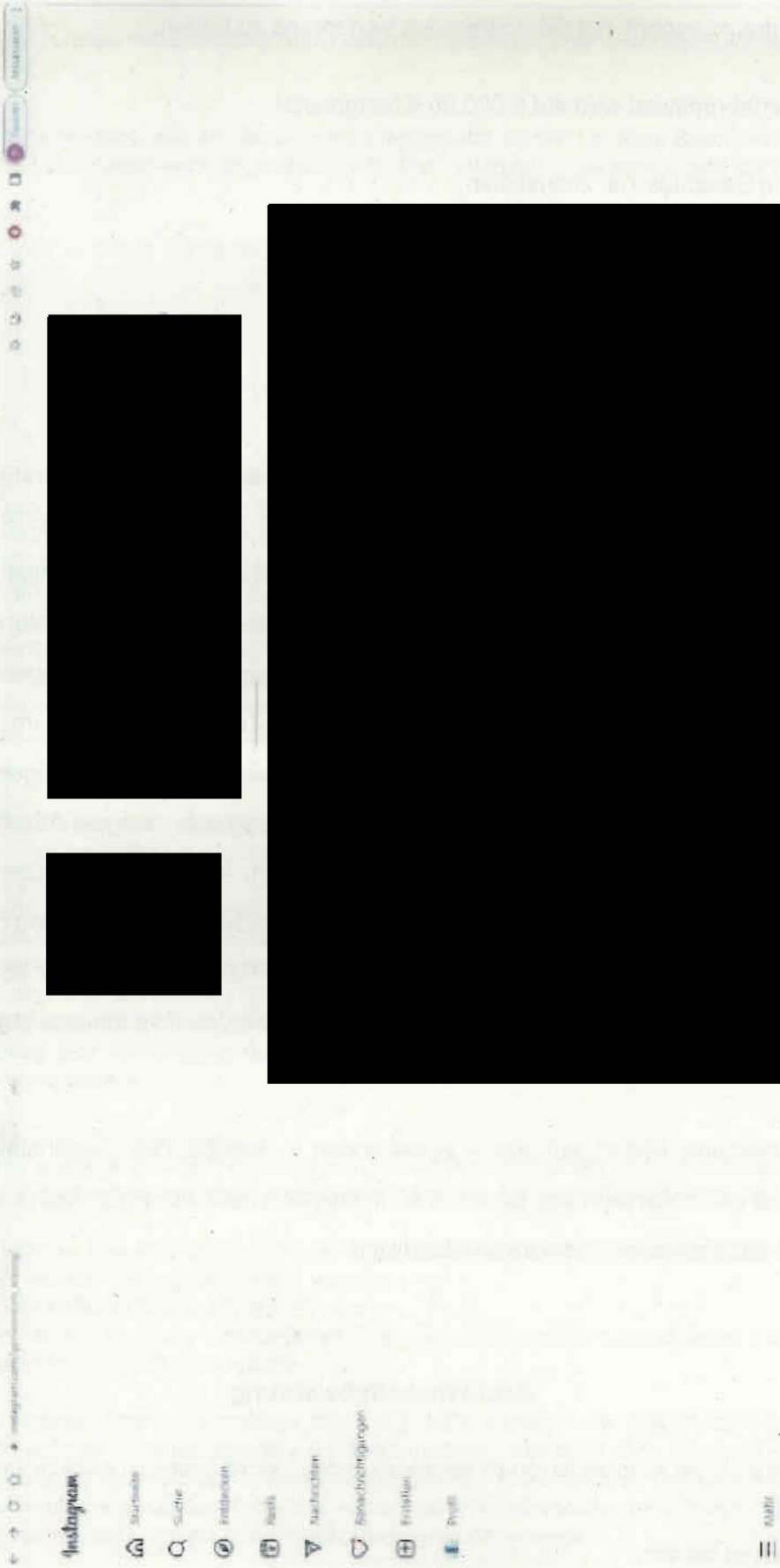
Instagram
Startseite
Suche
Entdecken
Reels
Nachrichten
Benachrichtigungen
Erstellen
Profil
Mehr

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Verfahrenswert wird auf 8.000,00 € festgesetzt.

4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
   Antragsschrift vom 21.06.2023

Gründe:

Der Sachverhalt ist der Antragsgegnerin aus den Schreiben der Antragstellerin vom 24.4.2023 und 2.5.2023 sowie aus deren Abmahnung vom 12.5.2023 bekannt. Nach dem Stand der Darlegung und Glaubhaftmachung ist die Antragstellerin die Inhaberin der ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte an dem Siegel und der Urkunde, die ihr Geschäftsführer geschaffen hat. Beide Gestaltungen sind urheberrechtlich schutzfähig. Die Antragsgegnerin hat das ausschließliche Recht der Antragstellerin auf das öffentliche Zugänglichmachen im Internet (§ 19a UrhG) verletzt, indem sie die Urkunde und das darin enthaltene Siegel zum allgemeinen Abruf in ihrem Instagram-Auftritt verwendet. Dazu war die Antragsgegnerin mangels Abschluss eines entgeltlichen Vertrages mit der Antragstellerin nicht berechtigt. Auf ein Verschulden kommt es für den Unterlassungsanspruch nicht an. Der Schriftsatz der außergerichtlich tätigen Rechtsanwältin der Antragsgegnerin vom 13.6.2023 liegt vor (Anlage Ast 10), rechtfertigt aber keine andere Entscheidung; insbesondere ist die Frage einer Sittenwidrigkeit des Reputationsvorgangs unabhängig von den urheberrechtlichen Verwertungsrechten.

Die Wertfestsetzung beruht auf der - zutreffenden - Angabe des Gegenstandswertes von 12.000,00 Euro in der Abmahnung. Deren Wert richtet sich nach der Hauptsache, von der für das vorläufige Eilverfahren zwei Drittel anzusetzen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. [redacted]
Vorsitzender Richter
am Landgericht

[redacted]
Richter
am Landgericht

Dr. [redacted]
Richterin
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

[redacted]
der Geschäftsstelle